

PADDEL-CLUB KREUZLINGEN

STATUTEN

(Diese Version wurde anlässlich der GV 2018 angenommen.)

Leitbild

Der Paddel-Club Kreuzlingen fördert den Kanusport in der Region Kreuzlingen und bietet allen Clubmitgliedern eine moderne Infrastruktur an. Innerhalb des Vereins werden Ressorts unterstützt, welche die verschiedenen sportlichen Ausrichtungen wie Tourenfahrten, Regatta und Drachenboote pflegen. Der Club ist offen für neue Sportarten, welche nicht zwingend auf dem Wasser ausgeführt werden, müssen aber eine sinnvolle Ergänzung zu Training und Wettkampf darstellen. Synergien mit anderen Vereinen werden gefördert. Der Wettkampf ist ein wichtiger Teil des Clublebens, wird besonders unterstützt und durch eigene Veranstaltungen in der Region gefördert. Neben der Förderung des Leistungssports und Tourenfahrten werden regelmässig gesellige Anlässe organisiert mit dem Ziel die aktive Mitgliedschaft zu fördern. Durch eine gezielte und geplante Öffentlichkeitsarbeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, soll der Kanusport in der Bevölkerung und bei potentiellen Sponsoren bekannt gemacht werden.

Alle männlichen Bezeichnungen im folgenden Text gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

- Art. 1 Der Paddel-Club Kreuzlingen (PCK) hat seinen Sitz in Kreuzlingen.
- Art. 2 Der PCK ist politisch-, konfessionell- und genderneutral.
- Art. 3 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem vereinszweck identifiziert. Es wird erwartet, dass sich jedes Mitglied aktiv am Vereinsleben beteiligt
- Art. 4 Der PCK ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV). Alle Mitglieder des PCK sind Mitglieder des SKV.
- Art. 5 Die Organe des PCK sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Ausserordentliche Generalversammlung
 3. Der Vorstand
 4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Ressortleiter.
2. Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers und Festlegung des Jahresbeitrages und der übrigen Gebühren.
3. Genehmigung des Jahresprogramms.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt (immer in den geraden Jahren). Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Die verschiedenen Ressorts sollten vertreten sein.
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre. Jedes Jahr wird einer der beiden Revisoren ersetzt.
6. Genehmigung des Budgets auf Antrag des Vorstandes
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und über den Abschluss von Verträgen, deren rechtliche oder finanzielle Tragweite die Genehmigung der Generalversammlung angezeigt erscheinen lassen.
8. Vornahme von Statutenänderungen und Genehmigung von Reglementen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Statuarische Änderungen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht behandelt werden, mit Ausnahme eines Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 7 Bei allen Versammlungen und Sitzungen entscheidet für alle Beschlüsse und Wahlen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Art. 22. Der Präsident, welcher die Versammlung leitet, stimmt nur bei Stimmgleichheit. Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung erfordert die Anwesenheit von fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Sollten die fünfundzwanzig Prozent stimmberechtigte Mitglieder nicht erreicht werden, wird die GV nicht durchgeführt. In diesem Falle wird eine neue GV einberufen bei welcher dann die einfache Mehrheit entscheidet.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des PCK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitglieder und Vorstand haften für Verbindlichkeiten mit maximal einem Jahres-Mitgliederbeitrag. Verbindlich sind die an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 9 Mitgliederarten

Der PCK besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Junioren (bis 18 Jahre)
- Mitglieder (ab 19 Jahre)
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner (ohne Stimmrecht)

Art. 10 Ein- / Austritt

Die Aufnahmen und Austritte der Mitglieder erfolgt auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand. Junioren unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Leistung des von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrages sowie der anderen Gebühren. Jedes Mitglied verpflichtet sich ferner, Statuten und Reglement zu befolgen und Ehre und Ruf des PCK durch sportliches Auftreten zu jeder Zeit zu wahren.

Art. 12 Junioren

Juniormitglied kann jede Person werden, die jünger als 18 Jahre ist. Junioren sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt. Mit dem zurückgelegten 17. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den erwachsenen Mitgliedern. Im Jahr des 18. Geburtstages wird noch der Juniorenbeitrag berechnet.

Art. 13 Familienmitgliedschaft

Die Familienmitgliedschaft steht den Angehörigen einer Familie offen und soll die finanzielle Belastung der Familie reduzieren. Eine Familie besteht aus mindestens einem Elternteil (Mitglied) sowie den Kindern (Junioren). Bei einer Familienmitgliedschaft entfallen die Mitgliederbeiträge für die Kinder, nicht aber für die Eltern. Die übrigen Gebühren wie Bootsplatzmiete und Bootsbenutzung entfallen nicht.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in hervorragender Weise um den PCK verdient gemacht hat, wenn dies auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen wird. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 15 Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gönner haben keine Pflichten oder Rechte. Die Höhe des Gönnerbeitrages ist frei.

Art. 16 Der Vorstand hat das Recht auf Antrag für Rentner oder sozial schwächer gestellte Mitglieder die Mitgliederbeiträge und Gebühren zu reduzieren.

Art. 17 Mitglieder, die gegen die Interessen des PCK verstossen, können durch Beschluss einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung fristlos ausgeschlossen werden.

Art. 18 Der Vorstand vertritt den PCK gegenüber der Öffentlichkeit. Der Präsident oder der Vize-Präsident, je zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier, führen rechtsgültige Unterschriften für den PCK.

Der Vorstand führt die Geschäfte des PCK, sofern sie nicht der Generalversammlung unterstehen. Er kann auch ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.- pro Jahr beschliessen. Die Vorstandsmitglieder zahlen während ihrer Amtsdauer dem PCK keine Mitgliederbeiträge.

- Art. 19. Die von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art. 20. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.
- Art. 21. Das Vermögen des PCK ist risikoarm anzulegen.
- Art. 22. Der Vorstand kann, ohne vorherige Anzeige an den Kassier, Revisionen vornehmen oder durch die Rechnungsrevisoren vornehmen lassen.
- Art. 23. Für eine Auflösung des PCK ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand, welcher durch eine von der Generalversammlung zu wählende Kommission mit drei Mitgliedern erweitert wird, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Obligationenrechtes, besorgt. Das vorhandene Vermögen wird für eine allfällige Neugründung des Vereins bei der Gemeinde Kreuzlingen sichergestellt.

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung am 08.03.2018 genehmigt worden und es wurden im Nachhinein keinerlei Einwände dagegen erhoben.

Kreuzlingen, 08.03.2018

Der Präsident



Walter Gygli

Die Aktuarin



Beatrice Rüegg

Die Kassierin



Gaby Brühwiler